



An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Frau MRⁱⁿ Mag.^a Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, 19.12.2012
BGF/Scho/1523

per E-Mail an: christine.perle@bmwf.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002, GZ: BMWF-52.250/0181-I/6/2012

Stellungnahme der Kunstuniversität Graz
zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Die Kunstuniversität Graz (im Folgenden: KUG) dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 idgF und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die hiermit fristgerecht wahrgenommen wird.

Einleitend ist festzuhalten, dass die KUG das von der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Universitätenkonferenz (vgl. Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf, S.1-2) entwickelte und im Endbericht vom 21. Dezember 2011 vorgestellte Modell einer neuen Universitätenfinanzierung als sinnvoll und zukunftsweisend ansieht und daher die Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätenfinanzierung grundsätzlich begrüßt. Bedauerlicherweise weicht der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes von diesem vorgeschlagenen Modell in einigen Punkten entscheidend ab.

Zentraler Kritikpunkt

Ad § 14b Abs. 2 und 3

Das Modell der Arbeitsgruppe basiert auf sogenannten Normkosten, die auf Basis der realen Kostenstrukturen an verschiedenen Universitäten nach einem einheitlichen Berechnungsansatz ermittelt wurden. Damit wurden für sieben Fächergruppen, die jeweils Studien bzw. Studienfelder (ISCED) mit vergleichbarem Ausstattungs- und Betreuungsbedarf umfassen, Preise für Studienplätze festgelegt. Aus dem Verhältnis dieser Normkosten ergeben sich auch eindeutige Gewichtungen für die Fächergruppen, die die tatsächlichen Kostenrelationen der Fächergruppen abbilden.

Außerdem wurde im Modell der Arbeitsgruppe bereits dargelegt, in welchem Verhältnis die Finanzierungskomponenten Lehre einerseits und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) andererseits zu einander stehen. Der notwendige Gesamtfinanzierungsbedarf, zu ergänzen um die bedarfsbasierte Infrastruktur-Komponente, ergibt sich daher im Modell aus der Anzahl der Studienplätze bzw. prüfungsaktiven Studien sowie der ermittelten notwendigen Forschungs-/EEK-Finanzierung.

Im Gegensatz dazu werden im vorliegenden Entwurf keine Festlegungen über die Höhe der Finanzierung von Studienplätzen oder die Finanzierungsanteile der Bereiche Lehre und Forschung/EEK vorgenommen. Stattdessen wird gemäß § 14b Abs. 2 ein Gesamtbetrag (und davon Teilbeträge für die Komponenten) festgelegt. Der Teilbetrag für die Lehre wird dann gemäß § 14b Abs. 3 anhand von gewichteten Studienplätzen an die Universitäten verteilt. Somit wird ein Fixbetrag von den Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung sowie für Finanzen festgelegt und dann auf die Studienplätze / prüfungsaktiven Studien aufgeteilt – daraus ergibt sich der fiktive Preis je Studienplatz / prüfungsaktivem Studium anstelle der tatsächlichen Normpreise des Modells der Arbeitsgruppe. Dieser Ansatz widerspricht dem in § 14a Abs. 2 genannten Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätenfinanzierung, da Studienplätze in ausreichender Anzahl und unter qualitativ adäquaten Studienbedingungen nur zu Verfügung gestellt werden können, wenn die dafür notwendigen tatsächlichen Kosten (d.h. die Normkosten) finanziert werden. Auch die in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf auf Seite 2 diesbezüglich angeführte schrittweise Optimierung der Studienbedingungen ist mit dem derzeitigen Ansatz nicht erkennbar und realisierbar, da hierfür in Übereinstimmung mit dem Modell der Arbeitsgruppe und den skizzierten Umsetzungsphasen schrittweise steigenden Preise (wobei sich die Steigerungen zwischen den Fächergruppen je nach Optimierungsbedarf deutlich unterscheiden) festgelegt sein müssen.

Es erscheint unerlässlich, dass die systemimmanent entscheidenden Faktoren, nämlich die Kosten pro Studienplatz (d.h. von Normwerten) und damit einhergehend auch die Gewichtungen der sieben Fächergruppen innerhalb der Finanzierungskomponente Lehre sowie der Verhältnisse der Finanzierungskomponenten Lehre bzw. Forschung/EEK

zueinander, unmittelbar in der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung festgeschrieben werden. Gerade der Hinweis in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (Zu § 14b, S.5), dass die Arbeitsgruppe in ihrem Endbericht von einer Gewichtung der ordentlichen Studien nach sieben Fächergruppen ausgeht und dass diese Gliederung in sieben Fächergruppen auch in die Hochschulraum-Strukturmittel-Verordnung (HRSMV) übernommen wurde, verdeutlicht, wie bedeutsam die unmittelbare gesetzliche Verankerung dieser Faktoren ist, denn in der HRSMV wurden zwar sieben Fächergruppen angeführt, diesen jedoch gänzlich andere Gewichtungen als im Modell der Arbeitsgruppe zugeordnet, woraus einerseits nur drei Gewichtungsstufen (1, 3 und 5, wie in der früheren Formelbudget-Verordnung 2006) anstelle von sieben Fächergruppen resultierten und andererseits strukturelle Verzerrungen im Vergleich zu den auf realen Kosten basierenden Gewichtungen entstanden.

Ohne diese Festlegung der Grundlagen des neuen Finanzierungssystems ist die Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätenfinanzierung nicht realisierbar und nicht sinnvoll, denn sie ermöglicht keine Planung für die Universitäten und somit keine Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten oder der Verbesserung von Betreuungsrelationen von Professorinnen/Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten zu Studierenden: Es könnten solche hochqualifizierten Personen nur kurzfristig und kurzzeitig für die Dauer einer Leistungsvereinbarungsperiode von drei Jahren angestellt werden, was im internationalen Wettbewerb der Universitäten unattraktiv für die Personen ist und keine nachhaltige Entwicklung und strategische Ausrichtung der Universitäten ermöglicht. Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar und transparent gegenüber den Studierenden, den Universitäten und der Gesellschaft, wenn damit keine Aussage über den tatsächlichen Finanzierungsbedarf bzw. auch über die zukünftige Entwicklung von Studien(feldern) und Universitäten getroffen werden können.

Weitere Anmerkungen (in der Reihenfolge der Fundstellen)

Ad § 14a Abs. 3

Die angegebenen Ziele einer Steigerung der Anzahl der prüfungsaktiven sowie der abgeschlossenen Studien, einer Senkung der Drop-Out-Quote und einer Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer bei gleichzeitig mindestens konstanter Anzahl an zugelassenen Studierenden stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Modell der Arbeitsgruppe und den Grundsätzen einer kapazitätsorientierten Universitätenfinanzierung. Das Ziel eines solchen Ansatzes ist durch § 14a Abs. 2 vollständig beschrieben, alle anderen Aspekte finden daher auch im Endbericht der Arbeitsgruppe keine Erwähnung.

Die Anzahl an zugelassenen Studierenden umfasst neben jenen Studierenden, die ihre Studien prüfungsaktiv betreiben, auch all jene, die eben aus verschiedenen Gründen nicht prüfungsaktiv sind. Es erscheint aus Sicht der KUG nicht nachvollziehbar, warum die

mindestens konstante Anzahl aller Studierenden (prüfungsaktiv und nicht-prüfungsaktiv!) ein Zielaspekt des neuen Finanzierungsmodells sein sollte. Es sollte in Übereinstimmung mit dem Modell der Arbeitsgruppe daher ausschließlich auf prüfungsaktiv betriebene Studien fokussiert werden, die Gesamtanzahl der Studierenden erscheint als Zieldimension nicht relevant.

Eine Steigerung der Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien liegt im Rahmen eines solchen Finanzierungsmodells nur dann im Interesse der Studierenden und der Universitäten, wenn für jedes prüfungsaktiv betriebene Studium die tatsächlichen Kosten (d.h. Normkosten) zur Verfügung gestellt werden und damit die qualitativ adäquaten Studienbedingungen ermöglicht werden. Wenn wie im vorliegenden Entwurf anstelle von Normkosten je Studienplatz nur ein Betrag, der sich aus einem festgelegten Gesamtbetrag dividiert durch die Anzahl der gewichteten Studienplätze ergibt, zur Verfügung gestellt wird, so reduziert sich mit steigender Anzahl der prüfungsaktiven Studien der Betrag je Studienplatz und muss auch zwangsläufig die Qualität der Studienbedingungen sinken. Die vorliegende Finanzierungsvariante ohne festgelegte Normkosten erscheint in diesem Sinne sogar kontraproduktiv (siehe auch den zentralen Kritikpunkt oben).

Bei einer ausreichenden, d.h. anhand von Normkosten je Studienplatz berechneten, Finanzierung der Lehre erscheint es plausibel, dass mittelfristig die Anzahl bzw. der Anteil der abgeschlossenen Studien steigt und damit der Anteil der ohne Abschluss beendeten Studien („Drop-outs“) sinkt. Dies erscheint somit als indirektes Ziel bzw. als Folge des neuen Finanzierungsansatzes realistisch, sofern zuvor das unter § 14a Abs. 2 genannte Ziel erreicht werden kann, wofür wiederum die Festschreibung von Normkosten unerlässlich ist.

Ein Zusammenhang einer kapazitätsorientierten Finanzierung der Lehre mit der durchschnittlichen Studiendauer ist für die KUG nicht erkennbar. Die ausreichende Finanzierung der Lehre soll zu qualitativ adäquaten Studienbedingungen und insbesondere besseren Betreuungsverhältnissen beitragen, die durchschnittliche Studiendauer ist hingegen insbesondere vom Ausmaß der Erwerbstätigkeit der Studierenden (vgl. dazu auch Unger et al., 2012, Studierenden-Sozialerhebung 2011: Bericht zur sozialen Lage der Studierenden. Zusammenfassung, Kap. 7, u.a. zum Zusammenhang zwischen Zeitaufwand für Erwerbstätigkeit und Studium) sowie auch von familiären Verpflichtungen (z.B. Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen), gesellschaftlichen Verpflichtungen (z.B. Präsenz-/Zivildienst), gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit oder Behinderung), internationaler Mobilität (z.B. etwaige sprachbedingte Studienverzögerungen bei ordentlichen Studierenden mit nicht-deutscher Muttersprache, etwaige Studienverzögerung aufgrund von outgoing- Auslandsaufenthalten im Rahmen von Mobilitätsprogrammen) und ähnlichem abhängig (vgl. dazu auch die in § 92 UG angeführten Erlasstatbestände zum Studienbeitrag bei Überschreiten der vorgesehenen Studiendauer und Toleranzsemester).

Ad § 14b Abs. 4

Die Definition eines Studienplatzes als jedes ordentliche Studium, das von einer oder einem Studierenden prüfungsaktiv betrieben wird, ist sinnvoll und wird seitens der KUG begrüßt. Festzuhalten ist dazu jedoch, dass in dieser Definition auf Bachelor-, Diplom- und Masterstudien einzuschränken ist, da Doktoratsstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UG ebenfalls ordentliche Studien sind, jedoch im Rahmen der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätenfinanzierung dem Leistungsbereich Forschung bzw. EEK zugerechnet werden (vgl. Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf, Zu § 14b, S.5). Diesbezüglich wird eine Schärfung der Definition empfohlen.

Die Anwendung von prüfungsaktiven Studien für die Mittelvergabe bedingt jedoch zwingend, dass in Übereinstimmung mit dem Modell der Arbeitsgruppe Normkosten je Fächergruppe festzulegen und anzuwenden sind, um die gesamten Lehrkosten inkl. der Kosten für nicht-prüfungsaktive Studien abzudecken (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe, C. Eckpunkte, Eckpunkt 1, Säule 1, S.13).

Ad § 14c Abs. 2 Z 3, Z 4, Z 9 sowie § 14 g Abs. 1 und 2

Bei der Festlegung der Anzahl von Studierenden bzw. Studien, insbesondere aber bei der Festlegung von Zugangsregelungen für bestimmte Studien auf Studienfeldebene (ISCED) sollten Lehramtsstudien – in Übereinstimmung mit dem Modell der Arbeitsgruppe – immer dem „Stammfach“ des Unterrichtsfaches zugeordnet werden, der ISCED-Bereich 145 als Sammelbereich über alle Lehramtsstudien sollte gänzlich entfallen (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe, S.26).

Bei der Festlegung von Zugangsregelung verhindert dies mögliche Abwanderungen von Studierenden aus stark nachgefragten und daher zugangsgeregelten Fächern in die entsprechenden, aber nicht zugangsgeregelten Unterrichtsfächer von Lehramtsstudien (z.B. Biologie bei Zugangsregelung gemäß § 14g Abs. 2). Bei der Festlegung von Studienfeldern (ISCED) mit Zugangsregelungen sollte außerdem in Abstimmung mit den betroffenen Universitäten festgelegt werden, ob es nahe verwandte Studienfelder an den Universitäten gibt, in die eine Abwanderung anzunehmen ist. In solchen Fällen sollten auch diese jeweiligen Studienfelder von der Zugangsregelung umfasst werden, um nicht durch die Verbesserung in einem Studienfeld gravierende Probleme in anderen, bislang nicht betroffenen Studienfeldern zu verursachen. Dies ist gegebenenfalls auch universitätenübergreifend durchzuführen (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe, S.20).

Ad § 14c Abs. 2 Z 3 und 4

Die Festlegung der Anzahl der Studierenden erscheint nicht zweckdienlich, da diese auch die nicht-prüfungsaktiven und damit nicht finanzierungsrelevanten Studierenden bzw. Studien umfasst (vgl. auch die Anmerkungen zu § 14b Abs. 3 oben). Im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan sollte daher ausschließlich die Anzahl der Studienplätze (d.h. der prüfungsaktiv betriebenen Studien) als § 14c Abs. 2 Z 3 sowie deren angestrebte Entwicklung in absoluter Anzahl anstelle eines Anteils an allen Studierenden als § 14c Abs. 2 Z 4 festgelegt werden.

Ad § 14c Abs. 2 Z 8

Die Maßnahmen der Evaluierung und Qualitätssicherung obliegen den Universitäten autonom (§14 UG). Die jeweiligen Qualitätssicherungssysteme der Universitäten werden gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 74/2011) in regelmäßigen Abständen und nach vorgegebenen Kriterien bzw. Prüfbereichen einer externen Überprüfung im Rahmen eines Audits durch eine geeignete Agentur unterzogen. Eine Festlegung von Maßnahmen wie Lehr- und Forschungsevaluierungen, Lehrveranstaltungsevaluierungen, Fachbereichsevaluierungen und der Qualitätssicherung (vgl. Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf, Zu § 14c, S.6) durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in einem Universitätsentwicklungsplan widerspricht dieser autonomen und sinnvollerweise auf die jeweilige Universität angepassten Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems. Die Überprüfung der Qualitätssicherung und der Wirksamkeit von Evaluierungen an den Universitäten sind Aufgabe des Audits.

Ad § 14c Abs. 2 Z 9 sowie § 14g Abs. 1

Die Einschränkung der Zugangsregelungen auf Bachelor- und Diplomstudien ist nicht nachvollziehbar, da sowohl die Definition von Studienplätzen als auch der finanzierungsrelevante Indikator „Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ auch Masterstudien gleichwertig zu Bachelor- und Diplomstudien enthält (vgl. § 14b Abs. 4). Eine solche Einschränkung erscheint daher widersprüchlich zum neuen Finanzierungsansatz und ist auch im zugrunde liegenden Modell der Arbeitsgruppe nicht vorgesehen.

Ad § 14c Abs. 3

Die Festlegung der ordentlichen Studien mit Zugangsregelungen sowie die Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr muss sich an der Kapazität der Universitäten orientieren, daher erscheint es unerlässlich, dass die Universitäten in diese Festlegung auch auf gesamtösterreichischer Ebene eingebunden sind (z.B. im Wege der Universitätenkonferenz).

Ad § 14d Abs. 2

Bei der Ermittlung der Teilbeträge für die Finanzierungskomponenten sollte das Modell der Arbeitsgruppe vollinhaltlich zur Anwendung kommen (Zuordnung von Studienfeldern zu Fächergruppen, Gewichtungen von Fächergruppen, Höhe der Forschungszuschläge, Anwendung von Indikatoren, d.h. mehr als nur ein wettbewerbsorientierter Indikator in Forschung/EEK usw.).

Ad § 14e Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2a

Die grundsätzliche Verpflichtung, ein Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, das den Aufgaben der Universität entspricht, einzurichten, besteht bereits aufgrund von § 16 Abs. 1 UG. Die nunmehr vorgesehene Anwendung einheitlicher Standards für alle Universitäten widerspricht der bestehenden Bestimmung, dass nämlich das Rechnungswesen den Aufgaben der Universität entspricht, wofür es in seiner Ausgestaltung an die Situation und Bedürfnisse der jeweiligen Universität angepasst sein muss. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe in ihrem Endbericht explizit vom Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen Kostenrechnungs-Systems Abstand genommen, da einerseits das Beispiel der Schweiz zeigt, „dass die Entwicklung eines für alle Universitäten zweckmäßigen [sic] und einheitlichen Kostenrechnungssystems mehrere Jahre in Anspruch nimmt, sodass die Einführung der neuen kapazitätsorientierten Universitätenfinanzierung zeitlich erheblich verschoben werden müsste“ (Endbereich der Arbeitsgruppe, S.21) und andererseits „mit einer einheitlichen Kostenträgerrechnung für alle Universitäten zwar die IST-Kosten für die einzelnen Studienplätze festgestellt werden [können], diese sind aber nicht aussagekräftig, da die IST-Kosten nur die aktuellen – und vor allem in den Massenfächern problematischen – Ausstattungsstandards abbilden“ (ebd.). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang im Endbericht der Arbeitsgruppe auch auf eine Studie des Austrian Institute of Technology im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, welche dazu besagt: „In jedem der hier untersuchten Ländern wurden die Normkosten ausverhandelt. Daten aus Kostenrechnungssystemen flossen dabei ein, waren letztendlich aber nur eine Grundlage (..) Wenngleich Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung wichtige Informationen liefern, könnte der Versuch, Kosten möglichst exakt festzustellen, letztlich sogar für eine rasche Umsetzung hinderlich sein“ (Leitner, Ecker & Steindl, 2011, S.119, zitiert nach dem Endbericht der Arbeitsgruppe, S. 22). Es erscheint daher sinnvoll und zweckdienlich, von einer Forderung nach einheitlichen Standards in § 14c Abs. 2 abzusehen, § 16 Abs. 1 UG vollinhaltlich und unverändert anzuwenden und somit auch keinen neuen § 16 Abs. 2a einzuführen.

Ad § 14f Abs. 2

Es ist unklar, auf welcher Basis die Festlegung einer Zugangsregelung erfolgen soll. Denn die Anzahl der Studienanfänger/innen ist erst zum Ende der Nachfrist (30. November für das Wintersemester) bekannt. Würde diese Anzahl jedoch die festgelegte Mindestanzahl überschreiten, so hätte bereits bis zum vorherigen 31. März eine Regelung festgelegt werden müssen und das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung dieser zahlenmäßig zu vielen Studienanfänger/innen erfolgen müssen oder müsste eventuell noch kurzfristig in diesem Wintersemester erfolgen, was jedoch für die Studienanfänger/innen eine völlig Unsicherheit erzeugt und angesichts der Regelung in § 14f Abs. 4 Z 4 gar nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Grundlage für die Festlegung, ob ein Aufnahmeverfahren durchzuführen ist, muss daher eine andere sein. Die Arbeitsgruppe hat in diesem Sinne die Anzahl der prüfungsaktiven Studien im Studienfeld und nicht die

Anzahl der Studienanfänger/innen als Kriterium für die Festlegung von Zugangsbeschränkungen definiert (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe, S.20).

Ad § 14f Abs. 4 Z 4 und Abs. 5 sowie § 14g Abs. 4 Z 4 und Abs. 5

Die Frist für die Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens, die bis 31. März zu erfolgen hat, um ab dem darauffolgenden Wintersemester wirksam zu werden, und die Frist für die Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität (mindestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin bei einem Auswahlverfahren vor der Zulassung) widersprechen sich augenscheinlich, da die Zulassungsfrist für diese Studien dann frühestens nach dem 30. September beginnen könnte. Insbesondere für in § 14g geregelten Studien, mit einer Anwendung ab dem kommenden Wintersemester 2013/2014, ist eine deutlich frühere Festlegung des Verfahrens jedoch unrealistisch. Die KUG will daher empfehlen, dass der Zeitraum für die Veröffentlichung des Prüfungsstoffes auf der Homepage sowohl in §14f Abs. 4 Z 4 als auch §14g Abs. 4 Z 4 auf drei Monate vor dem Prüfungstermin verkürzt wird, da dies als Vorbereitungszeit mehr als ausreichen sollte und mit den generellen Zulassungsfristen und -abläufen deutlich besser vereinbar scheint.

Empfohlen wird im Sinne der Studienwerber/innen auch die Festlegung einer Mindestzeit von drei Monaten für die Veröffentlichung des Prüfungsstoffes bei Verfahren nach der Zulassung. Derzeit ist für solche Fälle der Semesterbeginn als Frist für die Veröffentlichung angegeben, jedoch erfolgt die Zulassung bereits in den Woche und Monaten vor dem Semesterbeginn und das Verfahren könnte somit jederzeit im ersten Semester und ohne eine tatsächlich ausreichende Vorbereitungszeit durchgeführt werden.

Die KUG hofft mit dieser Stellungnahme Informationen zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 zu übermitteln, um eine Überarbeitung des Entwurfs zu initiieren und das zukunftsweisende Modell der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Universitätenkonferenz auch in geeigneter Form ins Universitätsrecht Eingang finden zu lassen. Für Fragen zur Stellungnahme steht die KUG jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Höldrich

Ergeht ergänzend per email an:

- Präsidium des Nationalrates, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at